

SPORTSCHÜTZENVERBAND HILDESHEIM-MARIENBURG E.V.



Jugendordnung des Sportschützenverbandes Hildesheim-Marienburg e.V.

Prolog

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name und Wesen

1. Die Schützenjugend ist die Jugendorganisation im Sportschützenverband Hildesheim-Marienburg e.V. (nachstehend SSV-Hi genannt).
2. Die Jugend in den Vereinen des SSV-Hi, die Jugendleitung des SSV-Hi und Jugendleitungen seiner Vereine bilden die Schützenjugend des SSV-Hi.

§ 2 Zweck

Die Schützenjugend des SSV-Hi erfüllt folgende Zwecke:

1. Die Interessenvertretung der Schützenjugend im SSV-Hi wahrnehmen.
2. Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zu Verständigung zu wecken.
3. Sich für die Anliegen aller jugendlichen Schieß- und Bogensportschützen einsetzen.
4. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit in den Schützenvereinen koordinieren und unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

1. Die Schützenjugend des SSV-Hi übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des SSV-Hi und nach Beschlüssen seiner Organe aus.
2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie der Mitgestaltung durch die Jugend ein.
3. Sie ist politisch neutral sowie weltanschaulich und religiös tolerant.
4. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Schieß- und Bogensport, unabhängig von der Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit,



Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die Schützenjugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung in jeglicher Form. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend des SSV-Hi sind:

- a. die Jugend-Delegiertenversammlung
- b. der Jugendausschuss
- c. die Jugendleitung

§ 5 Jugend-Delegiertenversammlung

1. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend des SSV-Hi und setzt sich aus Vertretern der Jugenddelegierten der Schützenvereine und der Jugendleitung des SSV-Hi zusammen.
2. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlungen.

Die ordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre (gerade Jahreszahl) statt. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von drei (3) Wochen anzukündigen. Dieser Ankündigung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage oder den elektronischen Medien (z.B. Newsletter) des SSV-Hi genüge getan. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Jugend-Delegiertenversammlung kann sowohl in Präsenz als auch in digital oder als Hybridveranstaltung, eine Mischform aus beiden Varianten, durchgeführt werden. Dieses gilt auch für bereits einberufene Jugend-Delegiertenversammlungen.

3. Die Aufgaben der Jugend-Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a. Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c. Entgegennahme des Jugendberichts der Jugendleitung
 - d. Wahl von zwei (2) Jugendsprechern für mindestens zwei (2) Jahre.
 - e. Änderung der Jugendordnung gemäß § 9 dieser Jugendordnung
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 14. Lebensjahr.
5. Die außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist hierfür beträgt zwei (2) Wochen.
6. Die Schützenvereine entsenden in die Jugend-Delegiertenversammlung neben ihrem Vereinsjugendleiter oder eine vertretende Person einen (1) weiteren Delegierten bis zum Alter von 20 Jahren.

7. Die Delegierten werden von den Schützenvereinen mindestens 4 Wochen vor der Jugend-Delegiertenversammlung bei der SSV-Geschäftsstelle gemeldet. Ummeldungen sind bis eine Stunde vor Beginn des Jugendtages möglich.
8. Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Jugendleitung haben jeweils eine Stimme. Eine Person kann nur maximal eine Stimme haben.
9. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
11. Anträge zum Jugendtag können von den Organen und Schützenvereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens eine (1) Woche vor der Jugend-Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des SSV-Hi vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugend-Delegiertenversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus der Verbandsjugendleitung, den Vereinsjugendleitern und dem Verbandssportleiter.
2. Der Jugendausschuss stimmt über den Vorschlag zur nächsten Wahl des Verbandsjugendleiters bzw. des Stv. Verbandsjugendleiters bei der Delegiertenversammlung gemäß SSV-Hi-Satzung ab.
3. Zur Erledigung laufender Aufgaben kann der Jugendausschuß einen Ad-hoc-Ausschuss unter Vorsitz des Verbandsjugendleiters oder dessen Stellvertreter wählen.
4. Die Sitzung des Jugendausschusses findet einmal jährlich statt.
5. Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses gestellt werden.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Der Jugendausschuss kann sowohl als Präsenz als auch in digital oder als Hybridveranstaltung, eine Mischform aus beiden Varianten, durchgeführt werden. Dieses gilt auch für bereits einberufene Jugendausschusssitzungen.

§ 7 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung des SSV-Hi gehören an:
 - a. der Verbandsjugendleiter
 - b. der stellvertretende Verbandsjugendleiter
 - c. die Verbandsjugendsprecher

sowie zur Beratung:

 - d. der Verbandssportleiter
 - e. die Vizepräsidenten Sport und Jugend

Die Verbandsjugendsprecher werden von der Jugend-Delegiertenversammlung in den Jahren mit einer durch 2 teilbaren Jahreszahl für 2 Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit statt.

2. Zum Verbandsjugendsprecher wählbar ist wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Verbandsjugendsprecher sind alle gleichberechtigt.
3. Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV-Hi.
4. Der Verbandsjugendleiter als Vorsitzender der Jugendleitung vertritt die Interessen der Schützenjugend des SSV-Hi.
5. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des SSV-H sowie der Beschlüsse der Jugend-Delegiertenversammlung und des Jugendausschusses.
6. Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt der Verbandsjugendleitung.
7. Verbandsjugendleitungssitzungen sollen mindesten zweimal jährlich stattfinden. Verbandsjugendleitungssitzungen können sowohl als Präsenz als auch in digital oder als Hybridveranstaltung, eine Mischform aus beiden Varianten, durchgeführt werden. Dieses gilt auch für bereits einberufene Verbandsjugendleitungssitzungen.
8. Die Verbandsjugendleitungssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Datenschutz

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben richtet sich die Schützenjugend nach der Datenschutzverordnung des SSV-Hi.

§ 9 Jugendordnung Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugend-Delegiertenversammlung oder von einer speziell für diesen Zweck einberufenen Jugend-Delegiertenversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Präsidium des SSV-Hi entscheidet mit einfacher Mehrheit über diese Empfehlungen.

Hildesheim, am 16.11.2024

Sportschützenverband Hildesheim-Marienburg e.V.

Holger Imholz
Präsident

Florian Rudolph
Verbandsjugendleiter

Das Präsidium des SSV-Hi hat in der Präsidiumssitzung vom 13.12.2024 die Jugendordnung vom 16.11.2024 in Kraft gesetzt.